

Autorinnenleitfaden

der [Frankfurt Law Review](#) (Fassung vom 01.12.2024)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet der vorliegende Leitfaden das generische Femininum. Selbstverständlich sind hiervon alle Geschlechter umfasst.

Beiträge, die in der Frankfurt Law Review veröffentlicht werden sollen, sind nach Maßgabe des folgenden Leitfadens aufzubereiten.

I. Einsendungen

Manuskripte sind als E-Mail-Anhang in einem bearbeitungsfähigen Format (.doc(x) oder .rtf, nicht .pdf) an die Redaktion zu senden. Vereinbarte Abgabetermine sind unbedingt einzuhalten. Über ausnahmsweise begründete Abweichungen hiervon bitten wir umgehend in Kenntnis gesetzt zu werden.

Die Einsendung muss, soweit vorhanden, das Votum umfassen. In der E-Mail nennt die Autorin, wenn sie Studentin ist, ihren vollständigen Namen, ihr Fachsemester, ihre Hochschule, ggf. ihren Schwerpunkt, ggf. ihre Mitarbeit an einem Lehrstuhl sowie einen publikationsfähigen Titel der Arbeit. Ist die Autorin nicht Studentin, so ist eine Kurzzusammenfassung ihres Ausbildungshintergrunds sowie ihrer aktuellen Tätigkeit beizufügen.

Auf ein übersichtliches Layout ist zu achten.

II. Rechtschreibung und Sprache

Beiträge können in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht werden.

Im Falle einer deutschsprachigen Veröffentlichung ist ausschließlich die neue deutsche Rechtschreibung zu verwenden. Für englischsprachige Veröffentlichungen kann zwischen dem britischen und dem amerikanischen Englisch gewählt werden.

III. Wissenschaftliche Redlichkeit

Die Frankfurt Law Review hat den Anspruch, Beiträge auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau zu veröffentlichen. In diesem Sinne verpflichten sich alle Autorinnen, die in der Frankfurt Law Review publizieren möchten, zur Wahrung der anerkannten Standards des wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere zur Wahrheitstreue und der Achtung der geistigen Leistung anderer. Im Übrigen sei auf die [Empfehlungen des Deutschen Juristen-Fakultätstages zur wissenschaftlichen Redlichkeit bei der Erstellung rechtswissenschaftlicher Texte](#) verwiesen.

IV. Stil

Der individuelle Schreibstil ist der Autorin eigen und obliegt ihr allein. Gleichwohl sollen Verständlichkeit, Klarheit und Wissenschaftlichkeit im Vordergrund stehen. Inhaltsleere Floskeln, Füllwörter, unnötige Fremdwörter sowie überlange Sätze sollten vermieden werden.

V. Länge

Ziel ist die Veröffentlichung fundierter, aber auch pointierter und problemorientierter Aufsätze. Gerne darf hierfür eine bestehende Seminararbeit als Vorlage verwendet werden.

Der Umfang der Beiträge sollte 6 000 Wörter exklusive der Fußnoten nicht übersteigen, es sei denn, die Redaktion vereinbart mit der Autorin individuell anderes.

VI. Formatierung

Manuskripte dürfen keine über das Übliche (zB fett, kursiv) hinausgehenden Formatierungen enthalten, insbesondere keine Textmarken.

Hervorhebungen sowie Fremdwörter sind durch kursive Schrift zu kennzeichnen.

Die Einsendung soll keine graphischen Darstellungen oder Ähnliches umfassen, es sei denn, dies ist für die wissenschaftliche Aussagekraft des Beitrags zwingend erforderlich. In diesem Fall ist mit der Redaktion im Vorfeld individuell Rücksprache zu halten.

Insbesondere bei der Adaptierung einer Hausarbeit ist auf einen gewöhnlichen Seitenrand von jeweils 2,5 cm sowie auf einen 1,5 Zeilenabstand zu achten.

VII. Anführungszeichen

Anführungszeichen sind sparsam zu verwenden. Doppelte Anführungsstriche stehen für wörtliche Zitate im Fließtext sowie für Anspielungen und ironisch verwendete Ausdrücke. Einfache Anführungsstriche geben Zitate innerhalb von Zitaten an.

VIII. Abstract

Jedem Aufsatz ist ein knappes und aussagekräftiges Abstract voranzustellen, welches die Fragestellung des Beitrages sowie die weiterführende Argumentation samt Hauptargumenten, die wiederum zu einer Konklusion führen, pointiert und problemorientiert zusammenfasst.

Fußnoten darf das Abstract nicht enthalten und es soll nicht mehr als zehn Zeilen umfassen. Das Abstract ist kursiv zu setzen.

IX. Zusammenfassung

Der Beitrag soll am Ende mit einem Fazit schließen. Darin hat die Autorin ihre grundlegenden Thesen noch einmal knapp darzustellen. Darüber hinaus kann die Zusammenfassung auch einen Ausblick in die Zukunft oder einen Appell beinhalten.

X. Zwischenüberschriften

Die Beiträge sollen übersichtlich gegliedert sein und aussagekräftige Zwischenüberschriften enthalten.

Zwischenüberschriften sind in der juristisch geläufigen Form „A., I., 1., a), aa)“ einzufügen, und zwar bis zur Gliederungsebene „1.“ fett in einer eigenen Zeile, ab der Gliederungsebene „a)“ kursiv mit angeschlossenem Fließtext.

Beispiel:

B. Steuerungsmöglichkeiten nachhaltiger Asset Protection

I. Verfügungen von Todes wegen

1. Testamentarische letztwillige Verfügungen

a) Risiken

aa) Das Pflichtteilsrecht

...

XI. Abkürzungen

Grundsätzlich ist mit Abkürzungen sparsam umzugehen und im Zweifel auf diese zu verzichten. Völlig gängige Abkürzungen (zB, mE, hM) dürfen gleichwohl verwendet werden.

Weitere Ausnahmen:

- Gerichtsbezeichnungen (zB BGH, BVerwG, BFH usw).
- Gesetzesbezeichnungen, die im allgemeinen Sprachgebrauch abgekürzt gesprochen werden (zB BGB, StGB, ZPO, StPO usw).

Stehen innerhalb der Abkürzung mehrere Buchstaben für ein Wort, so ist ihr ein Punkt nachzustellen (bzw., bspw.), steht jeder Buchstabe für ein separates Wort, werden keine Punkte verwendet (zB, usw, mM).

Ist eine ungeläufige Abkürzung für den Lesefluss notwendig, so ist sie bei der ersten Verwendung zu definieren.

XII. Zitierweise von Gesetzen

Auf die genaue Zitation von Gesetzen ist zu achten. Absätze sind mit “Abs.”, Nummern mit “Nr.”, Sätze mit “S.” und Buchstaben mit “lit.” zu bezeichnen.

Beispiel: § 828 Abs. 2 S. 1 BGB.

Die Leerzeichen innerhalb von Normzitationen sind als geschützte Leerzeichen (strg. + shift + Leerzeichen) zu setzen.

XIII. Gendergerechte Sprache

Die Frage, ob und in welchem Umfang gegendert wird, obliegt der Autorin. Der gewählte Weg muss jedoch stringent Anwendung finden.

Die Redaktion ermuntert zum Gendern durch Doppelpunkte (Staatsanwält:innen) oder zur Verwendung des generischen Femininums.

Sollte sich für das generische Femininum oder Maskulinum entschieden werden, so ist bei der ersten Verwendung eine Fußnote zu setzen, die darauf hinweist, dass dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit erfolgt und alle Geschlechter umfasst sein sollen.

XIV. Fußnoten

Fußnoten beginnen mit einem Großbuchstaben und schließen mit einem Punkt. Zwei verschiedene Quellen innerhalb derselben Fußnote sind mit einem Semikolon zu trennen. Fußnoten stehen am Ende eines Satzes (nach dem Punkt) bzw. Halbsatzes (nach dem Komma) und beziehen sich auf diesen.

Wir bitten darum, mit der Nutzung von „vgl.“ sparsam umzugehen, da durch die unterschiedlichen Verwendungsweisen keine einheitliche Aussagekraft garantiert werden kann. Insb. soll „vgl.“ nicht verwendet werden, um auszudrücken, dass es sich nicht um ein wörtliches Zitat handelt, sondern nur in solchen Fällen, in denen die zitierte Fundstelle eine etwas andere inhaltliche Aussage trifft, an dieser Stelle aber passt.

Die Abgrenzung zwischen direkten und indirekten Zitaten erfolgt mittels Anführungszeichen bei direkten Zitaten.

Grds. ist die Nennung des Nachnamens der Autorinnen ausreichend, es sei denn, es besteht konkrete Verwechslungsgefahr. Das Adelsprädikat “von” wird mit “v.” abgekürzt.

Hinsichtlich der Reihenfolge der Fundstellen innerhalb der Fußnote gilt, dass zunächst die Rechtsprechung, dann die Literatur zu zitieren ist.

1. Gerichtsentscheidungen

Im Falle mehrerer Gerichtsentscheidungen innerhalb einer Fußnote ist mit dem höherrangigen Gericht zu beginnen.

a) Zitieren nach einer amtlichen Sammlung

Die gängige Abkürzung ist zu verwenden. Darauf folgen Band und die Seitenzahl, an der die Entscheidung beginnt. Die genaue Seitenangabe ist in Klammern zu ergänzen, es sei denn, das Zitat bezieht sich auf die gesamte Entscheidung.

Beispiele: BVerfGE 114, 121; BGHZ 180, 344 (347).

Sofern die Entscheidung unter einem Namen bekannt ist, wird dieser mit einem Gedankenstrich angefügt.

Beispiel: BGH GRUR 1982, 111 (114) – Original Maraschino.

b) Zitieren nach einer Fachzeitschrift

Zitate nach Fachzeitschriften sind zunächst auf ihre Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung zu überprüfen. Der Gerichtsbezeichnung folgt die gängige Abkürzung der Fachzeitschrift, Jahreszahl, Seitenzahl der Entscheidung sowie genaue Seitenzahl in Klammern.

Beispiele: BGH MDR 2016, 1464 (1466); BGH FamRZ 2021, 1965 (1968).

c) Nicht veröffentlichte Entscheidungen

Nicht veröffentlichte Entscheidungen sind mit Gericht, Entscheidungstyp, Datum und Aktenzeichen zu zitieren.

Beispiele: VG Hannover, Urt. v. 7.11.2002 – 4 B 3921/02.

2. Artikel aus Zeitschriften

Dem Nachnamen der Autorin folgt die gängige Abkürzung der Zeitschrift, die Jahresangabe, die Seitenzahl des Beginns des zitierten Beitrags sowie in Klammern die genaue Seitenangabe.

Beispiele: Flöck, JuS 2022, 109 (110); Wachter, ErbR 2021, 999 (1004).

3. Lehrbücher, Monografien

Anzugeben sind: Autorin, Jahr in Klammern, Titel, Auflage, sowie die genaue Fundstelle. Zitatstellen werden mit Seitenzahlen (S.) bzw. Randnummer (Rn.) angegeben.

Beispiel: Brox/Walker (2006), Allgemeines Schuldrecht, 31. Aufl., S. 20.

Ist eine eindeutige Zuordnung möglich, so genügt ab dem zweiten Zitat die Autorin und die Fundstelle.

Beispiel: Brox/Walker, S. 94 f.

4. Kommentare

Die Bearbeiterin der Kommentarstelle wird stets angegeben. Sie wird mit dem Zusatz 'in' dem Namen der Begründerin bzw. der Bezeichnung des Kommentars vorangestellt. Die konkrete Zitatstelle nennt zuerst den Paragraphen oder den Artikel, dann den Nachweis der Randnummer (Rn.). Bei keiner weiteren Konkretisierung ist von der aktuellen Auflage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung auszugehen. Der Münchner Kommentar ist mit "MüKo" abzukürzen, der Beck Online Kommentar mit "BeckOK".

Beispiele: Hecker in Schönke/Schröder StGB, § 303 Rn. 18 f.; Wellenhofer in MüKo BGB, § 1312 Rn. 4.

5. Festschriften

Beispiel: Mikat, FS Nipperdey, 1965, 581 ff. (590).

6. Sammelbände

Sinn in Sinn/Gropp/Nagy, Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht, S. 13 (20).

7. Internetquellen

Mit der Verwendung von Internetquellen außerhalb der elektronischen Veröffentlichung juristischer Fachliteratur soll sparsam umgegangen werden. Es ist die komplette Domain sowie das Datum des letzten Aufrufs anzugeben.

Beispiel: Bayer im Verfassungsblog, <https://verfassungsblog.de/auto-fahren-oder-klima-retten/> (zuletzt aufgerufen am 08.10.2022).

Bei offenen Fragen gerne eine E-Mail an redaktion@frankfurrlawreview.de.